



swissceramics

VERBAND SCHWEIZER KERAMIK
ASSOCIATION CÉRAMIQUE SUISSE
ASSOCIAZIONE CERAMICA SVIZZERA
SWISS CERAMICS ASSOCIATION

**swiss
design
schools**

Direktorenkonferenz der Schulen für Gestaltung Schweiz
Conférence des directeurs des écoles d'arts appliqués Suisse
Conferenza dei direttori delle scuole d'arte applicata Svizzera

Rahmenlehrplan
für Bildungsgänge der höheren Fachschulen

«Bildende Kunst»

Dipl. Bildende Künstlerin HF

Dipl. Bildender Künstler HF

Trägerschaft:

Visarte Schweiz (Berufsverband Visuelle Kunst)

swissceramics (Verband Schweizer Keramik)

Swiss Design Schools (SDS)

Genehmigt durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI: **31. OKT. 2022**

Grundlagen

Der vorliegende Rahmenlehrplan bildet zusammen mit dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 und der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 sowie der Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) vom 11. September 2017 die rechtliche Grundlage für die Anerkennung des Bildungsgangs HF «Bildende Kunst».

Innerhalb von sieben Jahren nach Genehmigung des Rahmenlehrplans muss die Erneuerung der Genehmigung beim SBFJ beantragt werden; andernfalls verliert der Rahmenlehrplan seine Genehmigung (Art. 9 MiVo-HF). Die Trägerschaft überprüft den Rahmenlehrplan bezüglich Aktualität und unterzieht ihn, wenn nötig, einer Teil- oder Totalrevision. Die Trägerschaft ist verantwortlich, dass wirtschaftliche, technologische und didaktische Entwicklungen berücksichtigt werden.

Der Rahmenlehrplan wurde von der relevanten Organisation der Arbeitswelt in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern, vertreten durch Swiss Design Schools, entwickelt.

Inhaltsverzeichnis

1	Trägerschaft des Rahmenlehrplans	4
1.1	Zusammensetzung	4
1.2	Anschriften.....	4
2	Titel	5
3	Positionierung	6
4	Berufsprofil und Handlungskompetenzen	7
4.1	Berufsprofil «Bildende Kunst»	7
4.2	Übersicht der Handlungskompetenzen.....	9
5	Anforderungsniveau	12
5.1	Anforderungsniveau der Handlungskompetenzen	13
5.1.1	A: Professionalisieren der künstlerischen Praxis.....	13
5.1.2	B: Reflektieren des künstlerischen Handelns	14
5.1.3	C: Kontextualisieren der künstlerischen Position in Kunst, Kultur und Gesellschaft.....	14
5.1.4	D: Vermitteln und Aushandeln der künstlerischen Position	15
5.1.5	E: Berücksichtigen der ökonomischen, rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen im Arbeitsfeld. 15	
5.1.6	F: Sensibilisieren für gesellschaftliche Herausforderungen und Veränderungen	16
6	Angebotsform und Lernstunden	17
6.1	Angebotsformen	17
6.2	Aufteilung der Lernstunden	17
6.2.1	Lernstundenverteilung auf die Kompetenzbereiche.....	17
6.2.2	Aufteilung der Lernstunden auf schulische und praktische Bildungsbestandteile.....	18
7	Zulassungsbedingungen	22
7.1	Grundlagen	22
7.2	Zulassung für Bildungsgänge mit einschlägigem EFZ (3600 Lernstunden).....	22
7.3	Zulassung für Bildungsgänge ohne einschlägiges EFZ (5400 Lernstunden).....	23
7.4	Sur-Dossier-Aufnahme	23
7.5	Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen	24
8	Koordination von schulischen und praktischen Bildungsbestandteilen	25
9	Qualifikationsverfahren	26
9.1	Abschliessendes Qualifikationsverfahren	26
9.2	Studienreglement	26
10	Schlussbestimmungen	27
10.1	Aufhebung der Fachrichtung «Bildende Kunst» vom bisherigen Rahmenlehrplan Gestaltung und Kunst 27	
10.2	Übergangsbestimmungen.....	27
10.2.1	Überprüfung der Anerkennung.....	27
10.2.2	Titel	27
10.3	Inkrafttreten	27
11	Erlass	28

1 Trägerschaft des Rahmenlehrplans

1.1 Zusammensetzung

Die Trägerschaft setzt sich zusammen aus:

- **Organisationen der Arbeitswelt:** Visarte Schweiz, swissceramics;
- **Vertretung der Bildungsanbieter:** Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Schulen für Gestaltung Schweiz, Swiss Design Schools.

Die Trägerschaft ist für die Erstellung des Rahmenlehrplans und die periodische Überprüfung gemäss Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) verantwortlich.

1.2 Anschriften

Visarte Schweiz

Berufsverband Visuelle Kunst
Kasernenstrasse 23, 8004 Zürich
www.visarte.ch

swissceramics

Verband Schweizer Keramik
2502 Biel/Bienne
www.swissceramics.ch

Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Schulen für Gestaltung Schweiz,

Swiss Design Schools (SDS)

Schule für Gestaltung Zürich
Ausstellungstrasse 104, 8005 Zürich
www.swissdesignschools.ch

2 Titel

Bildungsanbieter mit einem anerkannten Bildungsgang HF «Bildende Kunst» sind berechtigt, folgenden eidgenössisch geschützten Titel zu verleihen:

<i>Deutsch</i>	<i>Französisch</i>	<i>Italienisch</i>
dipl. Bildende Künstlerin HF	Designer diplômée ES en arts visuels	Designer dipl. SSS in arti visive
dipl. Bildender Künstler HF	Designer diplômé ES en art visuels	Designer dipl. SSS in arti visive

Englische Übersetzung

Die jeweilige englische Übersetzung wird in den Diplomzusätzen aufgeführt. Es handelt sich aber um keinen geschützten Titel. Sie lautet:

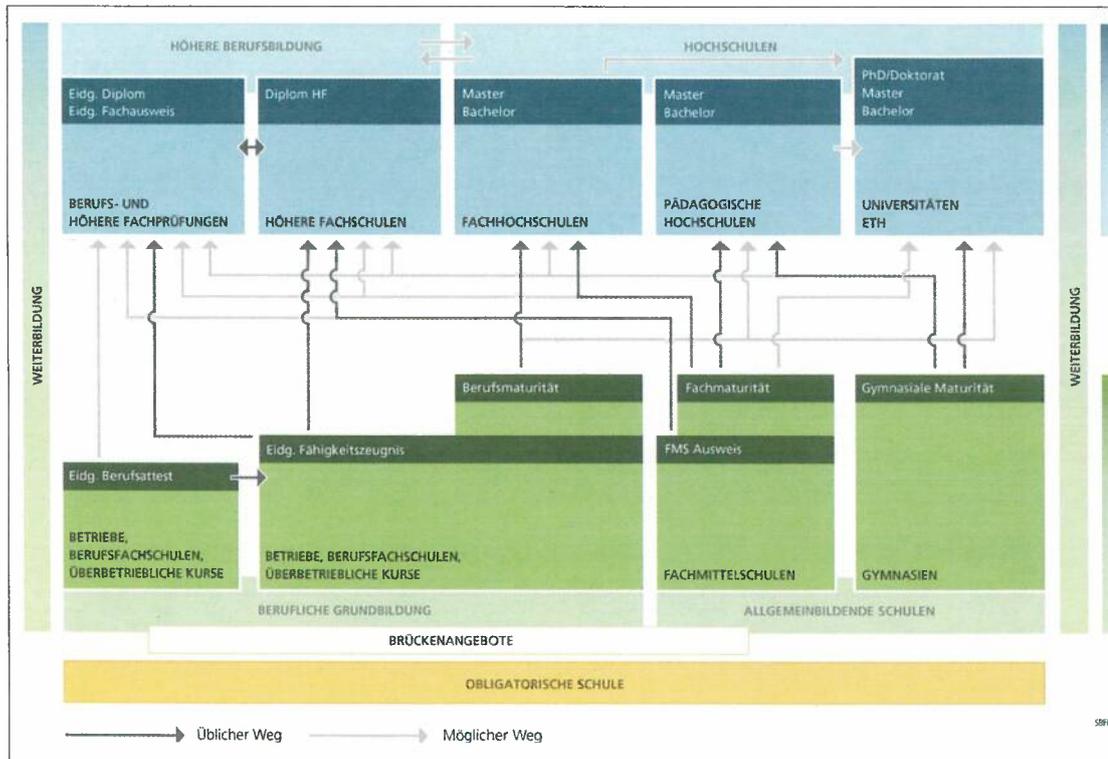
Advanced Federal Diploma of Higher Education in Fine Arts.

3 Positionierung

Der HF-Bildungsgang «Bildende Kunst» schliesst als Tertiärausbildung an die Sekundarstufe II an.

Eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge an höheren Fachschulen gehören zusammen mit den eidgenössischen Prüfungen zum Bereich der höheren Berufsbildung und bilden zusammen mit den Hochschulen die Tertiärstufe des schweizerischen Bildungssystems.

Die Ausbildung weist einen hohen Arbeitsmarktbezug auf und vermittelt Kompetenzen, die Absolvierende befähigen, in ihrem Bereich selbständig Fach- und Führungsverantwortung zu übernehmen. Im Gegensatz zu den eidgenössischen Prüfungen sind die Bildungsgänge HF breiter und generalistischer ausgerichtet. Der Bildungsgang HF richtet sich im Wesentlichen an Absolventinnen und Absolventen der Sekundarstufe II mit einem entsprechenden Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis. Die Zulassungsbedingungen sind in diesem Rahmenlehrplan explizit im Kapitel 7 formuliert.



4 Berufsprofil und Handlungskompetenzen

4.1 Berufsprofil «Bildende Kunst»

Arbeitsgebiet und Kontext

Dipl. Bildende Künstlerinnen HF und dipl. Bildende Künstler HF arbeiten im Kunst- und Kulturbereich. Dieser ist geprägt von unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren.

Der Beruf ist eng an ästhetische und gesellschaftliche Fragestellungen sowie an Lebenshaltungen geknüpft. Künstlerische Arbeiten sind inhaltlich, formal und medial sehr vielfältig und reagieren auf Veränderungen und Möglichkeiten. Kunst bietet Raum für den Konjunktiv, das Was-wäre-wenn, für Visionen und gesellschaftliche Weltentwürfe.

Das individuelle Kompetenzprofil befähigt Kunstschaffende, sich in unterschiedlichen Feldern wirkungsvoll einzubringen. Zum Berufsverständnis gehört es, Potentiale und Spielräume zu erkennen und zu etablieren. Kunstschaffende verhandeln Politisches, Ethisches und Existenzielles. Sie bringen sich in alle Lebensbereiche ein: antizipierend, transformierend und manifestierend. Menschen, die in der bildenden Kunst tätig sind, reflektieren die eigene Praxis im gesellschaftlichen und kulturellen Kontext und stellen Bezüge zur Wirkung des eigenen Schaffens her. Der künstlerische Prozess ist ein beständig suchender, forschend ringender und fragender. Letztlich definieren Kunstschaffende die Ansprüche an ihren Beruf und dessen Ausübung selbst.

Dipl. Bildende Künstlerinnen HF und dipl. Bildende Künstler HF arbeiten

- allein oder im Kollektiv;
- als selbstständig oder teilselbstständig Erwerbende, seltener als freischaffende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- im Projektauftrag für Institutionen, Organisationen oder Veranstalterinnen und Veranstalter. Aufträge können Installationen oder projektspezifische Werke sein, Kunst und Bau-Projekte oder -Wettbewerbe, Performances, Aktionen oder Interventionen;
- als Dienstleisterinnen und Dienstleister im Zusammenhang mit einer Veröffentlichung, Inszenierung, Ausstellung, einem Auftritt oder einem Projekt. Dazu gehören Eröffnungsreden, Vorträge, Podiumsdiskussionen, Künstlerinnen- und Künstler-Gespräche oder Vermittlungsleistungen wie Führungen und Workshops.

Dipl. Bildende Künstlerinnen HF und dipl. Bildende Künstler HF kennen sich im Kunst- und Kulturkontext aus, verstehen die Funktionen und Kompetenzen der Akteurinnen und Akteure im Berufsfeld genauso wie die der Vertreterinnen und Vertreter angrenzender Disziplinen und verständigen sich zielführend. Zu ihren Kooperationspartnerinnen und -partnern gehören unter anderen Kuratorinnen und Kuratoren, Kunstkritikerinnen und Kunstkritiker, Technikerinnen und Techniker im Ausstellungsaufbau, Kunsttheoretikerinnen und Kunsttheoretiker sowie Kunstvermittlerinnen und Kunstvermittler.

Berufsausübung

Dipl. Bildende Künstlerinnen HF und dipl. Bildende Künstler HF verfügen über ein Spektrum von Fähigkeiten, welches im persönlichen Portfolio zum Ausdruck gebracht wird. Sie haben Erfahrungen in und Kenntnisse von künstlerischen Verfahren, Techniken, Denk- und Wahrnehmungsweisen. Kunstschaffende realisieren künstlerische Vorstellungen in kompetenter

und zeitgemässer Weise, sind in der Wahl der Mittel, Medien, Werkzeuge und Ausdrucksformen frei und steuern den künstlerischen Produktionsprozess selbstständig.

Sie bringen die eigene künstlerische Position in der Öffentlichkeit zum Ausdruck, vertreten diese argumentativ und vermitteln diese im jeweiligen Kontext nachvollziehbar. Kunstschaffende vertrauen auf die eigene Person als wichtiges Werkzeug und Medium und nutzen in Verhandlungen ihre Flexibilität und Beharrlichkeit.

Dipl. Bildende Künstlerinnen HF und dipl. Bildende Künstler HF wirken in Gruppen und in der Gesellschaft und behaupten sich in der Öffentlichkeit. Sie bringen Menschen, Mittel und Ideen zusammen, verstehen unterschiedliche Positionen, beziehen sie aufeinander und vereinen sie zu fruchtbarer Kooperation.

Dipl. Bildende Künstlerinnen HF und dipl. Bildende Künstler HF arbeiten eigeninitiativ, informieren sich über Ausschreibungen, beteiligen sich in der Kunstproduktion und an Wettbewerben und bewerben sich für Ausstellungen, Stipendien, Atelieraufenthalte und Werkbeiträge. Sie konzipieren und realisieren Projekte im Auftrag von Organisationen, Institutionen oder Veranstalterinnen und Veranstaltern. Ebenso entwickeln, realisieren und moderieren sie individuelle oder kollektive Projekte entlang eigener Zielsetzungen und Kriterien und treiben diese voran. Bearbeitete Inhalte sowie eingesetzte Mittel, Medien, Werkzeuge und Ausdrucksformen während der Umsetzung orientieren sich an den eigenen oder gemeinsamen Absichten. Kunstschaffende stellen je nach Verlauf des Produktionsprozesses den Kontakt zu Spezialistinnen und Spezialisten her, legen das Vorhaben nachvollziehbar dar und vermitteln Aufträge.

Dipl. Bildende Künstlerinnen HF und dipl. Bildende Künstler HF kalkulieren Projekte und erstellen Budgets unter Berücksichtigung finanzieller und organisatorischer Rahmenbedingungen und mit adäquaten Honorar- und Vergütungsansätzen. Als selbständig Erwerbende verhandeln sie mit den jeweiligen Institutionen, Organisationen und Veranstalterinnen und Veranstaltern die Rahmenbedingungen für ihre Kunst- und Bauprojekte, Performances, Aktionen oder Interventionen. Sie nutzen zur sozialen Absicherung die verschiedenen Vorsorgemöglichkeiten, Werk-Versicherungen, Verwertungsgesellschaften und orientieren sich an Honorarleitlinien.

Als professionell gelten in der Schweiz jene Künstlerinnen und Künstler, die 50 % ihres Einkommens über die künstlerische Tätigkeit erwirtschaften oder mindestens 50 % ihrer Erwerbszeit in die Kunst investieren (nach Art. 6.2 Kulturförderungsverordnung). Für ihre finanzielle Unabhängigkeit und Existenzsicherung gehen sie häufig einer zweiten eventuell auch nicht künstlerischen Tätigkeit nach.

Beitrag an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Der Beruf Künstlerin und Künstler ist eng an ästhetische und gesellschaftliche Fragestellungen sowie an Lebenshaltungen geknüpft. Inter- und transdisziplinäre Zusammenarbeit ist eine wichtige Voraussetzung, um dringliche Zukunftsfragen in Projekten und in Teams bearbeiten zu können. Kunstschaffende bringen sich mit künstlerischen Strategien und Methoden ein und wirken auch in anderen Berufsfeldern formend und vernetzend.

Kunstschaffende sind auf ökologische, kulturelle, wirtschaftliche und gesellschaftliche Fragen sensibilisiert, in deren Kontext sie Politisches, Ethisches und Existenzielles bearbeiten. Sie durchbrechen dank ihrer künstlerischen Freiheit Normen und leisten so einen wichtigen Beitrag an die Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur.

4.2 Übersicht der Handlungskompetenzen

A	Professionalisieren der künstlerischen Praxis	A1 Erfahrungen und Kenntnisse von künstlerischen Verfahren, Techniken, Denk- und Wahrnehmungsweisen aufbauen und anwenden	A2 Explorative und forschende Arbeitsweisen auf die eigene Praxis beziehen	A3 Vorhaben in analogen und digitalen Werkstätten den eigenen Kriterien entsprechend professionell umsetzen	A4 Rahmenbedingungen und Realisierbarkeit von Vorhaben abschätzen, abklären und budgetieren
		A5 Informations- und Kommunikationstechnologien professionell einsetzen	A6 Projekte, Interventionen und Werke selbständig oder im Kollektiv entwickeln und realisieren	A7 Eigene Prozesse und Ergebnisse nachvollziehbar dokumentieren und argumentieren	A8 Das individuelle künstlerische Kompetenzprofil systematisch weiterentwickeln
		A9 Die Finanzierung von Projekten planen und sicherstellen	A10 Eigeninitiativ arbeiten, die künstlerische Lernumgebung unter Einbezug der Anforderungen einrichten und den Lernprozess selbstständig steuern	A11 Neues Wissen erschliessen und sich mit geeigneten Methoden laufend weiterbilden	A12 Externe Produktionsmittel wie Infrastruktur und Spezialwerkzeuge organisieren
		A13 Einbezogene Spezialistinnen und Spezialisten sachkundig instruieren und anleiten	A14 Arbeiten unter Berücksichtigung und Einbezug neuer Technologien und Materialien in Gang setzen	A15 Materialien und Produktionsbedingungen unter Einbezug unterschiedlicher Ressourcen wählen	
B	Reflektieren des künstlerischen Handelns	B1 Die eigene Praxis im Kontext der zeitgenössischen Kunst, Kultur und Gesellschaft reflektieren und verorten	B2 In Gruppen Perspektiven, Haltungen und Positionen verstehen und aufeinander beziehen	B3 Kritik annehmen, Schlüsse daraus ziehen und in die eigene Entwicklung integrieren	B4 Handlungsfelder und Spielräume für künstlerische Interventionen nutzen und reflektieren

C	Kontextualisieren der künstlerischen Position in Kunst, Kultur und Gesellschaft	C1 Das eigene Selbstverständnis als Kunstschaaffende aufbauen, reflektieren, kontextualisieren und vermitteln	C2 Netzwerke aufbauen und pflegen	C3 Die eigene künstlerische Position mit dem gegenwärtigen Kunst- und Kulturkontext und den Strukturen, Institutionen, Personen und Diskursen in Beziehung setzen	C4 Sich zu Begriffen und Diskursen der Gegenwartskunst positionieren
		C5 Durch die Veröffentlichung eigener Werke mit der Welt in einen Dialog treten			
D	Vermitteln und Aushandeln der künstlerischen Position	D1 In der Öffentlichkeit eigene Anliegen und die eigene Position ausdrücken und vertreten	D2 Eigene Expertise in Wettbewerben und Gesprächen aufzeigen und ausdrücken	D3 Mit Akteurinnen und Akteuren innerhalb und ausserhalb des Berufsfeldes verhandeln	D4 Ausführarbeiten in komplexen Projekten koordinieren und überblicken
		D5 Zu inter- und transdisziplinärer sowie kooperativer Zusammenarbeit beitragen	D6 Ein Portfolio unter Einbezug definierter Anforderungen und des Kontextes erstellen	D7 Sich in unstrukturierten und hierarchiefreien Arbeitsumgebungen zurechtfinden und einbringen	
E	Berücksichtigen der ökonomischen, rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen im Arbeitsfeld	E1 Als selbstständig Erwerbende die Bereiche Marketing, Buchhaltung und Unternehmensführung organisieren und leiten	E2 Finanzierungslösungen für Projekte oder Infrastrukturen finden	E3 Relevante rechtliche Vorgaben im Berufsfeld von Urheberrecht bis Bildrecht einhalten	E4 Mögliche urheber- und bildrechtliche Verletzungen vermeiden und das eigene Werk schützen
		E5 Künstlerisches Schaffen mit den anderen Erwerbstätigkeiten verbinden und konstruktiv nutzen	E6 Honorarleitlinien durchsetzen und die eigene soziale Sicherheit gewährleisten		

<p>F</p>	<p>Sensibilisieren für gesellschaftliche Herausforderungen und Veränderungen</p>	<p>F1 Politische, gesellschaftliche und ethische Tendenzen erkennen</p>	<p>F2 Künstlerisch auf politische, gesellschaftliche und ethische Tendenzen reagieren</p>	<p>F3 In der künstlerischen Arbeit den Wert verschiedener sozialer, ökologischer und umweltbezogener Aspekte erkennen und über den Einbezug derselben entscheiden</p>	<p>F4 In Projekten und Vorhaben bewusst über den Einbezug oder Nichteinbezug von Nachhaltigkeit entscheiden</p>
-----------------	---	---	---	---	---

5 Anforderungsniveau

Das Anforderungsniveau einer Kompetenz ist durch die Komplexität der zu lösenden Aufgaben- resp. Problemstellung, die Veränderlichkeit und Unvorhersehbarkeit des Arbeitskontextes und die Verantwortlichkeit im Bereich der Zusammenarbeit und Führung definiert. HF-Absolvierende sind generell in der Lage, Problemstellungen und Herausforderungen zu analysieren, diese adäquat zu bewerten und mit innovativen Problemlösestrategien zu bewältigen. Die Handlungskompetenzen werden in vier Anforderungsniveaus eingestuft.

Kompetenzniveau 1: Einstiegskompetenz

Erfüllen selbständig fachliche Anforderungen; mehrheitlich wiederkehrende Aufgaben in einem überschaubaren und stabil strukturierten Tätigkeitsgebiet; Arbeit im Team und unter Anleitung.

Kompetenzniveau 2: fortgeschrittene Kompetenz

Erkennen und analysieren umfassende fachliche Aufgabenstellungen in einem komplexen Arbeitskontext und in einem sich verändernden Arbeitsbereich; führen teils kleinere Teams; erledigen die Arbeiten selbständig unter Verantwortung einer Drittperson.

Kompetenzniveau 3: Kompetenz professionellen Handelns

Bearbeiten neue komplexe Aufgaben und Problemstellungen in einem nicht vorhersehbaren Arbeitskontext; übernehmen die operative Verantwortung und planen, handeln und evaluieren autonom.

Kompetenzniveau 4: Kompetenzexpertise

Entwickeln innovative Lösungen in einem komplexen Tätigkeitsfeld; antizipieren Veränderungen in der Zukunft und handeln proaktiv; übernehmen strategische Verantwortung und treiben Veränderungen und Entwicklungen voran.

5.1 Anforderungsniveau der Handlungskompetenzen

5.1.1 A: Professionalisieren der künstlerischen Praxis

Das Kunstschaffen von dipl. Bildende Künstlerinnen HF und dipl. Bildende Künstler HF ist geprägt von Veränderungen und Möglichkeiten, die ihr Berufsbild und die dazu gehörenden Tätigkeitsfelder beeinflussen und weiterentwickeln. In diesem Umfeld professionalisieren sie einerseits ihre individuellen künstlerischen und methodischen Kenntnisse und Erfahrungen und dokumentieren und argumentieren andererseits die eigenen Prozesse und Ergebnisse. Dipl. Bildende Künstlerinnen HF und dipl. Bildende Künstler HF explorieren Projekte, Interventionen und Werke, schätzen deren künstlerische und finanzielle Realisierbarkeit ein und setzen diese Projekte in analogen und digitalen Werkstätten um. In der Umsetzung verwenden sie sowohl bestehende und als auch neue Technologien und Materialien und leiten einbezogene Spezialistinnen und Spezialisten an.

Handlungskompetenzen

Nr.	Handlungskompetenz	Niveau
A1	Erfahrungen und Kenntnisse von künstlerischen Verfahren, Techniken, Denk- und Wahrnehmungsweisen aufbauen und anwenden	4
A2	Explorative und forschende Arbeitsweisen auf die eigene Praxis beziehen	4
A3	Vorhaben in analogen und digitalen Werkstätten den eigenen Kriterien entsprechend professionell umsetzen	3
A4	Rahmenbedingungen und Realisierbarkeit von Vorhaben abschätzen, abklären und budgetieren	3
A5	Informations- und Kommunikationstechnologien professionell einsetzen	3
A6	Projekte, Interventionen und Werke selbständig oder im Kollektiv entwickeln und realisieren	3
A7	Eigene Prozesse und Ergebnisse nachvollziehbar dokumentieren und argumentieren	3
A8	Das individuelle künstlerische Kompetenzprofil systematisch weiterentwickeln	3
A9	Die Finanzierung von Projekten planen und sicherstellen	3
A10	Eigeninitiativ arbeiten, die künstlerische Lernumgebung unter Einbezug der Anforderungen einrichten und den Lernprozess selbstständig steuern	3
A11	Neues Wissen erschliessen und sich mit geeigneten Methoden laufend weiterbilden	3
A12	Externe Produktionsmittel wie Infrastruktur und Spezialwerkzeuge organisieren	3
A13	Einbezogene Spezialistinnen und Spezialisten sachkundig instruieren und anleiten	3

A14	Arbeiten unter Berücksichtigung und Einbezug neuer Technologien und Materialien in Gang setzen	3
A15	Materialien und Produktionsbedingungen unter Einbezug unterschiedlicher Ressourcen wählen	3

5.1.2 B: Reflektieren des künstlerischen Handelns

Die Reflexion der eigenen Praxis, Diskussionen zu Haltungen und Positionen sowie das Annehmen und Verarbeiten von Rückmeldungen Aussenstehender leisten wesentliche Beiträge zur Weiterentwicklung des künstlerischen Handelns von Künstlerinnen und Künstlern.

Handlungskompetenzen

Nr.	Handlungskompetenz	Niveau
B1	Die eigene Praxis im Kontext der zeitgenössischen Kunst, Kultur und Gesellschaft reflektieren und verorten	4
B2	In Gruppen Perspektiven, Haltungen und Positionen verstehen und aufeinander beziehen	3
B3	Kritik annehmen, Schlüsse daraus ziehen und in die eigene Entwicklung integrieren	3
B4	Handlungsfelder und Spielräume für künstlerische Interventionen nutzen und reflektieren	3

5.1.3 C: Kontextualisieren der künstlerischen Position in Kunst, Kultur und Gesellschaft

Die Entwicklung eines Verständnisses der eigenen künstlerischen Position ist ein wichtiges Fundament von dipl. Bildenden Künstlerinnen HF und dipl. Bildenden Künstlern HF. Dieses Fundament schaffen sie, indem sie eigene Werke veröffentlichen, sich mit den Reaktionen darauf auseinandersetzen und zu aktuellen Diskursen in ihren Netzwerken Stellung nehmen.

Handlungskompetenzen

Nr.	Handlungskompetenz	Niveau
C1	Das eigene Selbstverständnis als Kunstschaffende aufbauen, reflektieren, kontextualisieren und vermitteln	4
C2	Netzwerke aufbauen und pflegen	3
C3	Die eigene künstlerische Position mit dem gegenwärtigen Kunst- und Kulturkontext und den Strukturen, Institutionen, Personen und Diskursen in Beziehung setzen	4
C4	Sich zu Begriffen und Diskursen der Gegenwartskunst positionieren	3
C5	Durch die Veröffentlichung eigener Werke mit der Welt in einen Dialog treten	3

5.1.4 D: Vermitteln und Aushandeln der künstlerischen Position

Dipl. Bildende Künstlerinnen HF und dipl. Bildende Künstler HF vertrauen auf die eigene Person als wichtiges Werkzeug und Medium. Sie vertreten die eigene künstlerische Position nachvollziehbar und zeigen ihre Expertise in der Öffentlichkeit, bei Wettbewerben und während Ausführarbeiten in komplexen Projekten. In Verhandlungen mit Akteurinnen/Akteuren innerhalb und ausserhalb des Berufsfeldes drücken sich Kunstschaffende argumentativ klar aus und tragen so zu konstruktiven Diskussionen und zu kooperativer Zusammenarbeit bei.

Handlungskompetenzen

Nr.	Handlungskompetenz	Niveau
D1	In der Öffentlichkeit eigene Anliegen und die eigene Position ausdrücken und vertreten	3
D2	Eigene Expertise in Wettbewerben und Gesprächen aufzeigen und ausdrücken	3
D3	Mit Akteurinnen und Akteuren innerhalb und ausserhalb des Berufsfeldes verhandeln	3
D4	Ausführarbeiten in komplexen Projekten koordinieren und überblicken	3
D5	Zu inter- und transdisziplinärer sowie kooperativer Zusammenarbeit beitragen	3
D6	Ein Portfolio unter Einbezug definierter Anforderungen und des Kontextes erstellen	3
D7	Sich in unstrukturierten und hierarchiefreien Arbeitsumgebungen zurechtfinden und einbringen	3

5.1.5 E: Berücksichtigen der ökonomischen, rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen im Arbeitsfeld

Dipl. Bildende Künstlerinnen HF und dipl. Bildende Künstler HF leiten sowohl als selbständig oder teilselbständig Erwerbende als auch als Projektbeauftragte und Dienstleistende den künstlerischen Produktionsprozess. Dabei integrieren sie Bedingungen zu sozialer Sicherheit und rechtlichen Vorgaben. Als selbständig Erwerbende führen sie zusätzlich ihr Unternehmen in den Bereichen Marketing und Buchhaltung.

In ihrem Arbeitsalltag erstellen dipl. Bildende Künstlerinnen HF und dipl. Bildende Künstler HF für ihre Werke Budgets mit adäquaten Honorar- und Vergütungsansätzen und finden Finanzierungslösungen dafür.

Handlungskompetenzen

Nr.	Handlungskompetenz	Niveau
E1	Als selbständig Erwerbende die Bereiche Marketing, Buchhaltung und Unternehmensführung organisieren und leiten	3
E2	Finanzierungslösungen für Projekte oder Infrastrukturen finden	3
E3	Relevante rechtliche Vorgaben im Berufsfeld von Urheberrecht bis Bildrecht einhalten	3

E4	Mögliche urheber- und bildrechtliche Verletzungen vermeiden und das eigene Werk schützen	3
E5	Künstlerisches Schaffen mit den anderen Erwerbstätigkeiten verbinden und konstruktiv nutzen	3
E6	Honorarleitlinien durchsetzen und die eigene soziale Sicherheit gewährleisten	3

5.1.6 F: Sensibilisieren für gesellschaftliche Herausforderungen und Veränderungen

Politische, gesellschaftliche und ethische Entwicklungen und Tendenzen beeinflussen die künstlerische Arbeit von dipl. Bildende Künstlerinnen HF und dipl. Bildende Künstlern HF auf verschiedene Weisen. Je nach Aussage und Ziel ihrer Werke entscheiden Künstlerinnen und Künstler bewusst darüber, inwieweit sie soziale, ökologische oder umweltbezogenen Aspekte einbeziehen oder nicht.

Handlungskompetenzen

Nr.	Handlungskompetenz	Niveau
F1	Politische, gesellschaftliche und ethische Tendenzen erkennen	4
F2	Künstlerisch auf politische, gesellschaftliche und ethische Tendenzen reagieren	3
F3	In der künstlerischen Arbeit den Wert verschiedener sozialer, ökologischer und umweltbezogener Aspekte erkennen und über den Einbezug derselben entscheiden	3
F4	In Projekten und Vorhaben bewusst über den Einbezug oder Nichteinbezug von Nachhaltigkeit entscheiden	3

6 Angebotsform und Lernstunden

6.1 Angebotsformen

Bildungsgänge können vollzeitlich oder berufsbegleitend angeboten werden.

Die vollzeitlichen Bildungsgänge dauern inklusive Praktika mindestens zwei Jahre, die berufsbegleitenden Bildungsgänge mindestens drei Jahre (vgl. Art. 29 Abs. 2 BBG).

Für die folgenden Bildungsgänge gelten die nachstehenden Mindestzahlen an Lernstunden gestützt auf Art. 3 Absatz 2 MiVo-HF:

- Für Bildungsgänge, die auf einem einschlägigen eidgenössischen Fähigkeitszeugnis aufbauen: 3600 Lernstunden; davon müssen mindestens 2880 Lernstunden ausserhalb von praktischen Bildungsbestandteilen stattfinden.
- Für Bildungsgänge, die nicht auf einem einschlägigen eidgenössischen Fähigkeitszeugnis aufbauen: 5400 Lernstunden; davon müssen mindestens 3600 Lernstunden ausserhalb von praktischen Bildungsbestandteilen stattfinden.

Bildungsanbieter können im Rahmen von max. 10% der Gesamtlernstunden inhaltliche Schwerpunkte bzw. Vertiefungen setzen. Diese sind im Schullehrplan mit den entsprechenden zusätzlichen Kompetenzen zu beschreiben. Der geschützte Titel des Bildungsgangs bleibt unverändert.

6.2 Aufteilung der Lernstunden

6.2.1 Lernstundenverteilung auf die Kompetenzbereiche

<i>Bereiche</i>	<i>Anteil Lernstunden</i>
Kompetenzbereiche A-F	90-100%
Inhaltlicher Schwerpunkt des Bildungsanbieters (Option)	max. 10%
Total: Soll	100%

6.2.2 Aufteilung der Lernstunden auf schulische und praktische Bildungsbestandteile

Der vorliegende Rahmenlehrplan unterscheidet folgende Bildungsbestandteile:

Kontaktstudium

<i>Beschreibung</i>	<i>Beispiele</i>	<i>Indikatoren</i>
Analoge wie digitale synchrone Begleitung von Klassen, Gruppen oder Einzelpersonen durch Lehrpersonen	Klassischer Präsenzunterricht Atelier Betreute Gruppenarbeiten Synchrone Webinare Analoge oder digital vermittelte Begleitung Einzelner oder Kleingruppen Begleitete Feldarbeiten, Exkursionen Formative Lernkontrollen	Zeitlich nachvollziehbare Arbeit von Lehrpersonen mit Studierenden

Angeleitetes Selbststudium

<i>Beschreibung</i>	<i>Beispiele</i>	<i>Indikatoren</i>
In Auftrag gegebene Lernaufgaben, die von Einzelnen oder Gruppen in einem vorgegebenen Zeitrahmen gelöst werden	Übungen Aufgabenstellung Vorstrukturierte Leseaufträge Tutorials Interaktive Videos Recheraufträge Transferaufgaben Praktikumsaufgaben Angeleitete Feldaufgaben	Aufgabenstellungen Curriculare Verankerung beim Schullehrplan Verknüpfung mit Kontaktstudium

Individuelles Selbststudium

<i>Beschreibung</i>	<i>Beispiele</i>	<i>Indikatoren</i>
Individuelles und selbstgesteuertes Lernen, das der Zielerreichung des Bildungsganges dient	Vor- und Nachbereitung Prüfungsvorbereitungen Allgemeine Lernzeiten Interessengesteuerte Arbeiten (Vertiefung) Selbständige Atelierarbeiten	Individuelle Lernzeiten (berichteter Aufwand von Studierenden)

Praxis

<i>Beschreibung</i>	<i>Beispiele</i>	<i>Indikatoren</i>
Praxis in einschlägiger Berufstätigkeit.	Praxistätigkeit in einschlägigen Tätigkeitsbereichen (mind. 50%)	Berufsbegleitende Ausbildung Konzept der Überprüfung durch die Bildungsanbieter Max. 720 h anrechenbar bei 3600 Lernstunden oder max. 1800 h anrechenbar bei 5400 Lernstunden

Praktika

<i>Beschreibung</i>	<i>Beispiele</i>	<i>Indikatoren</i>
Arbeiten im praxisorientierten oder realen Arbeitsfeld begleitet von Fachkräften	Praxisarbeiten unter Begleitung von Fachkräften zum Erwerb der beruflichen Handlungskompetenzen Praxisarbeiten in Werkstätten und Ateliers Praktische Arbeiten an Projekten in der Bildungsinstitution Praktikum im realen Arbeitsfeld	Vollzeitausbildung Konzept zur Aufsicht der Praktikumsbetriebe/-stellen/-orte Mind. 720 h bei einem Minimum von 3600 Lernstunden (mit einschlägigem EFZ) oder mind. 1800 h bei einem Minimum von 5400 Lernstunden (ohne einschlägiges EFZ)

Qualifikationsverfahren

Beschreibung	Beispiele	Indikatoren
Summative Lernerfolgskontrollen und Prüfungen	Semesterprüfungen Zwischenprüfungen Kompetenznachweise Diplomprüfungen Diplomarbeiten Bewertete Semesterarbeiten	Bewertete Arbeiten; Promotionsrelevanz; in Prüfungs- und Diplomprüfungsreglementen mit quantitativen Angaben erwähnt (ohne Prüfungsvorbereitung)

Die Anteile der Lernstunden teilen sich auf die verschiedenen schulischen und praktischen Bildungsbestandteile wie folgt auf:

Bildungsbestandteile	Mit einschlägigem EFZ		Ohne einschlägiges EFZ	
	Lernstunden Berufsbegleitend	Lernstunden Vollzeit	Lernstunden Berufsbegleitend	Lernstunden Vollzeit
Kontaktstudium davon Präsenzunterricht vor Ort	Mind. 1600 Mind. 1000	Mind. 1600 Mind. 1000	Mind. 2400 Mind. 1600	Mind. 2400 Mind. 1600
Angeleitetes Selbststudium	Mind. 320	Mind. 320	Mind. 420	Mind. 420
Individuelles Selbststudium	Mind. 480	Mind. 480	Mind. 300	Mind. 300
Qualifikationsverfahren	Mind. 480	Mind. 480	Mind. 480	Mind. 480
Total Lernstunden ohne Praxis*	Mind. 2880	Mind. 2880	Mind. 3600	Mind. 3600
Berufspraxis und Praktika				
Praxis (berufsbegleitend mindestens 50% Beschäftigung) Anrechenbare Lernstunden aufgrund der Berufstätigkeit	Max. 720		Max. 1800	
Praktika		Mind. 720		Mind. 1800
Total Soll gemäss Art. 3 MiVoHF	Mindestens 3600	Mindestens 3600	Mindestens 5400	Mindestens 5400

**Das Mindesttotal von 2880 Lernstunden bzw. von 3600 Lernstunden muss erreicht werden. Es steht den Bildungsanbietern frei, bei welchen Bildungsbestandteilen mehr als die vorgegebene Anzahl Mindestlernstunden angesetzt werden.*

7 Zulassungsbedingungen

7.1 Grundlagen

Die Bildungsanbieter sind für das Zulassungsverfahren zuständig und reglementieren dieses unter Beachtung der rechtlichen Grundlagen (BBG, BBV, MiVo-HF und vorliegender RLP) in ihrem Studienreglement.

7.2 Zulassung für Bildungsgänge mit einschlägigem EFZ (3600 Lernstunden)

Für den Bildungsgang HF «Bildende Kunst» gelten die nachstehenden beruflichen Grundbildungen als einschlägig. Enthalten sind in dieser Liste die aktuellen Berufsbezeichnungen.

Eingeschlossen sind die Berufsbezeichnungen vormaliger beruflicher Grundbildungen, die im Zuge einer Teilrevision (Teilüberarbeitung eines Berufes) oder einer Totalrevision (Gesamtüberarbeitung eines Berufes) umbenannt oder ergänzt wurden.

<i>Einschlägige berufliche Grundbildung mit EFZ</i>	<i>Formation professionnelle initiale avec CFC correspondant</i>	<i>Formazione professionale di base con AFC pertinente</i>
Architekturmodellbauerin Architekturmodellbauer	Maquettiste d'architecture Maquettiste d'architecture	Costruttrice di plastici architettonici Costruttore di plastici architettonici
Bekleidungsgestalterin Bekleidungsgestalter	Créatrice de vêtements Créateur de vêtements	Creatrice d'abbigliamento Creatore d'abbigliamento
Floristin Florist	Fleuriste Fleuriste	Fiorista Fiorista
Formenbauerin Formenbauer	Mouleuse Mouleur	Costruttrice di modelli e stampi Costruttore di modelli e stampi
Fotografin Fotograf	Photographe Photographe	Fotografa Fotografo
Gewebegestalterin Gewebegestalter	Créatrice de tissu Créateur de tissu	Creatrice di tessuti Creatore di tessuti
Goldschmiedin Goldschmied	Bijoutière-joaillière Bijoutier-joaillier	Orafa Orafo
Grafikerin Grafiker	Graphiste Graphiste	Grafica Grafico
Graveurin Graveur	Graveuse Graveur	Incisore Incisore
Holzbildhauerin Holzbildhauer	Sculptrice sur bois Sculpteur sur bois	Scultrice su legno Scultore su legno
Keramikerin Keramiker	Céramiste Céramiste	Ceramista Ceramista

Medientechnologin Medientechnologe	Technologue en médias Technologue en médias	Tecnologa dei media Tecnologo dei media
Polydesignerin 3D Polydesigner 3D	Polydesigner 3D Polydesigner 3D	Decoratrice 3D Decoratrice 3D
Schreinerin Schreiner	Ébéniste Ébéniste	Falegname Falegname
Silberschmiedin Silberschmied	Orfèvre Orfèvre	Argentiera Argentiere
Steinmetzin Steinmetz	Tailleuse de pierre Tailleur de pierre	Scalpellina Scalpellino
Theatermalerin Theatermaler	Peintre en décors de théâtre Peintre en décors de théâtre	Pittrice di scenari Pittore di scenari
Textiltechnologin Textiltechnologe	Technologue en textile Technologue en textile	Tecnologa tessile Tecnologo tessile
Vergolderin-Einrahmerin Vergolder-Einrahmer	Doreuse-Encadreuse Doreur-Encadreur	Doratrice corniciaia Doratore corniciaio
Zeichnerin Zeichner	Dessinatrice Dessinateur	Disegnatrice Disegnatore

7.3 Zulassung für Bildungsgänge ohne einschlägiges EFZ (5400 Lernstunden)

Für die Aufnahme von Studierenden ohne einschlägiges EFZ muss mindestens ein Abschluss der Sekundarstufe II vorliegen.

7.4 Sur-Dossier-Aufnahme

Die Bildungsanbieter erarbeiten ein Konzept für eine «Sur-Dossier-Aufnahme» für Kandidatinnen und Kandidaten, die,

- für Bildungsgänge mit einschlägigem EFZ (3600 Lernstunden) kein einschlägiges EFZ aber eine gleichwertige Qualifikation zu einem einschlägigen EFZ vorweisen können;
- für Bildungsgänge ohne einschlägiges EFZ (5400 Lernstunden) eine gleichwertige Qualifikation zu einem Sekundarstufe II Abschluss vorweisen können.

Das Konzept erfüllt folgende Anforderungen:

- Aufzählung von gleichwertigen Qualifikationen zu EFZ resp. Sekundarstufe II Abschluss;
- Kriterien zur Bestimmung von Gleichwertigkeiten;
- Beschreibung des Beurteilungsprozesses.

Die «Sur-Dossier-Verfahren» sind von den Bildungsanbietern schriftlich zu dokumentieren und während mindestens fünf Jahren nach Ausbildungsstart aufzubewahren.

7.5 Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen

Zugelassenen Studierenden können bereits erbrachte Bildungsleistungen angerechnet werden. Für die anrechenbaren Bildungsleistungen gelten folgende Mindestbedingungen:

- Die Bildungsleistungen wurden in der Regel auf der Tertiärstufe erworben.
- Die Bildungsleistungen wurden nachweislich vom verantwortlichen Bildungsanbieter oder von der Prüfungsträgerschaft geprüft.
- Die Studierenden müssen den Nachweis erbringen.
- Der Nachweis ist höchstens fünf Jahre alt oder es kann nachgewiesen werden, dass die Qualifikation mittels Berufserfahrung aufrechterhalten wurde.

Die Bildungsanbieter erstellen ein Konzept zur Anrechnung von Bildungsleistungen und entscheiden über die Anzahl anrechenbarer Lernstunden. Das abschliessende Qualifikationsverfahren gemäss Kapitel 9.1 muss absolviert werden.

8 Koordination von schulischen und praktischen Bildungsbestandteilen

Die dipl. Bildenden Künstlerinnen und Bildenden Künstler HF erreichen durch eine abgestimmte Koordination der schulischen und praktischen Anteile der Ausbildung eine direkte Arbeitsmarktfähigkeit.

Um das zu erreichen, führen die Bildungsanbieter Übungen und Praktika durch. Diese vertiefen und ergänzen die Handlungskompetenzen und realisieren den Praxistransfer.

Die Bildungsanbieter weisen in einem didaktischen Konzept nach, wie sie diese Prozesse gezielt anleiten, begleiten, auswerten und im Qualifikationsverfahren bewerten. Dabei greifen sie auf didaktische Instrumente wie zum Beispiel Fallstudien, authentische Situationen, Originalinstrumente, Atelierarbeiten, Lerndokumentationen, Lernjournal oder Praktikumsberichte zurück. Im Schullehrplan wird das didaktische Konzept konkret umgesetzt.

Die Bildungsanbieter legen im didaktischen Konzept dar, wie sie den Transfer aus der Praxis und in die Praxis realisieren und die Koordination von schulischen und praktischen Teilen realisieren. Das didaktische Konzept enthält mindestens:

- das Lehr-/Lernverständnis des Bildungsanbieters;
- die Zusammenarbeit und die Koordination mit der Praxis;
- das didaktische Design der Ausbildung;
- den Nachweis von Transferaufgaben im Schullehrplan;
- den Einbezug der Praxis im Qualifikationsverfahren.

Berufsbegleitender Bildungsgang

Bei der berufsbegleitenden Ausbildung wird die berufliche Tätigkeit mit max. 720 Lernstunden (mit einschlägigem EFZ) oder max. 1800 Lernstunden (ohne einschlägiges EFZ) an die Ausbildungszeit angerechnet. Damit sich die schulische Bildung und die Berufstätigkeit wirkungsvoll ergänzen, müssen folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden:

- Während der Fachausbildung muss eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens 50% ausgeübt werden.
- Der Bildungsanbieter zeigt in den Lehrplänen auf, welche Anteile für den Praxistransfer vorgesehen sind und mit welchen Methoden die Praxiskompetenz systematisch und aufbauend gefördert wird.

Vollzeitlicher Bildungsgang

Beim Vollzeitstudium beträgt die praktische Bildung (Praktika) mind. 720 Lernstunden (mit einschlägigem EFZ) und mind. 1800 Lernstunden (ohne einschlägiges EFZ). Die Bildungsanbieter erlassen ein detailliertes Praktikumsreglement mit mindestens folgenden Punkten:

- Wahl und Ausgestaltung der Praktika;
- Begleitung der Praktika durch Fachpersonal;
- Auswertung der Praktika mit Anrechnung der Ergebnisse an die Qualifikation.

9 Qualifikationsverfahren

9.1 Abschliessendes Qualifikationsverfahren

Das abschliessende Qualifikationsverfahren besteht mindestens aus:

- a. einer praxisorientierten Diplomarbeit; und
- b. mündlichen oder schriftlichen Prüfungen.

Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

- Die Prüfungsteile a. und b. können einmal wiederholt werden.
- Die Diplomarbeit enthält ein Thema aus dem Bereich der berufsspezifischen Handlungskompetenzen mit einem praktischen bzw. wirtschaftlichen Nutzen.
- Die Diplomarbeit wird präsentiert und anschliessend findet ein Expertengespräch statt.
- Die Wiederholung der Diplomarbeit erfolgt mit einem neuen Thema.

In den abschliessenden Qualifikationsverfahren wirken Expertinnen und Experten aus der Praxis mit. Die Expertinnen und Experten können von den Organisationen der Arbeitswelt gestellt werden.

9.2 Studienreglement

Der Bildungsanbieter erlässt ein Studienreglement, das folgende Elemente umfasst:

- Zulassungsverfahren;
- Struktur des Bildungsgangs;
- Promotion;
- Abschliessendes Qualifikationsverfahren;
- Rechtsmittelweg.

Im Studienreglement ist u.a. sowohl die Promotion bzw. der Weg ans abschliessende Qualifikationsverfahren zu regeln wie auch das abschliessende Qualifikationsverfahren selbst. Folgende Kriterien müssen im Studienreglement bezüglich abschliessendem Qualifikationsverfahren erfüllt sein:

- Die Prüfungsorganisation mit Prüfungsverantwortung ist beschrieben.
- Die Prüfungsteile des abschliessenden Qualifikationsverfahren sind beschrieben und erfüllen die Mindestvorgaben von Kapitel 9.1.
- Die Zulassungsbedingungen des abschliessenden Qualifikationsverfahrens sind beschrieben.
- Ein unabhängiges Gremium, das die Ergebnisse des Abschlussqualifikationsverfahrens erwahrt, ist gebildet.
- Jeder Prüfungsteil des abschliessenden Qualifikationsverfahrens wird mindestens je von einer Lehrperson des Bildungsanbieters und einer Expertin/einem Experten aus der Praxis beurteilt.
- Die Entscheidungsfindung bei der Beurteilung ist geklärt.
- Die Bestehensnorm ist beschrieben.
- Der Rechtsmittelweg ist beschrieben.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Aufhebung der Fachrichtung «Bildende Kunst» vom bisherigen Rahmenlehrplan Gestaltung und Kunst

Die Fachrichtung «Bildende Kunst» im Rahmenlehrplan Gestaltung und Kunst vom 25. Februar 2010 wird aufgehoben.

10.2 Übergangsbestimmungen

10.2.1 Überprüfung der Anerkennung

Bildungsanbieter, welche gestützt auf den Rahmenlehrplan Gestaltung und Kunst vom 25. Februar 2010 einen anerkannten Bildungsgang in der Fachrichtung Bildende Kunst anbieten, müssen beim SBFI innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Rahmenlehrplans ein Gesuch um Überprüfung der Anerkennung stellen (Art. 22 MiVo-HF).

10.2.2 Titel

Personen, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Rahmenlehrplans den Titel «dipl. Gestalterin HF Bildende Kunst», bzw. «dipl. Gestalter HF Bildende Kunst» erworben haben (Rahmenlehrplan vom 25. Februar 2010), sind berechtigt, den Titel «dipl. Bildende Künstlerin HF», bzw. «dipl. Bildender Künstler HF» gemäss Ziff. 2 des vorliegenden Rahmenlehrplans zu tragen; ein neues Diplom wird nicht ausgestellt.

10.3 Inkrafttreten

Der vorliegende Rahmenlehrplan tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

11 Erlass

Zürich / Biel, 15.10.2022

Visarte Schweiz



Karin Fromherz, Vorstandsmitglied und Verantwortliche Ressort Berufskompetenzen

swissceramics



Lynn Frydman Kuhn, Präsidentin swissceramics

Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Schulen für Gestaltung Schweiz, Swiss Design Schools (SDS)



Marianne Glutz, Präsidentin SDS

Dieser Rahmenlehrplan wird genehmigt.

Bern, 31.10.2022

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung